



Mandanteninformation:

Größe des Betriebsrats prüfen!

In diesen Wochen finden wieder die turnusmäßigen Wahlen zum Betriebsrat statt. Dabei wird zunächst ein Wahlvorstand bestellt bzw. gewählt. Dieser hat anschließend Wählerlisten aufzustellen und spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben zu erlassen. In diesem Wahlausschreiben muss unter anderem die Angabe enthalten sein, wie viele Sitze im Betriebsrat zu vergeben sind. Die Zahl der Betriebsratsmitglieder bestimmt sich nach § 9 BetrVG:

„Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person,
21 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,
51 wahlberechtigten Arbeitnehmern
bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,
101 bis 200 Arbeitnehmern aus 7 Mitgliedern,
201 bis 400 Arbeitnehmern aus 9 Mitgliedern,
401 bis 700 Arbeitnehmern aus 11 Mitgliedern,
701 bis 1.000 Arbeitnehmern aus 13 Mitgliedern,
1.001 bis 1.500 Arbeitnehmern aus 15 Mitgliedern,
1.501 bis 2.000 Arbeitnehmern aus 17 Mitgliedern,
2.001 bis 2.500 Arbeitnehmern aus 19 Mitgliedern,
2.501 bis 3.000 Arbeitnehmern aus 21 Mitgliedern,
3.001 bis 3.500 Arbeitnehmern aus 23 Mitgliedern,
3.501 bis 4.000 Arbeitnehmern aus 25 Mitgliedern,
4.001 bis 4.500 Arbeitnehmern aus 27 Mitgliedern,
4.501 bis 5.000 Arbeitnehmern aus 29 Mitgliedern,
5.001 bis 6.000 Arbeitnehmern aus 31 Mitgliedern,
6.001 bis 7.000 Arbeitnehmern aus 33 Mitgliedern,
7.001 bis 9.000 Arbeitnehmern aus 35 Mitgliedern.

In Betrieben mit mehr als 9.000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats für je angefangene weitere 3.000 Arbeitnehmer um 2 Mitglieder.“

„In der Regel“ bedeutet, dass es nicht ausschließlich auf die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Wahl ankommt. Es ist vielmehr zu ermitteln, wie viele Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung vorübergehender Schwankungen beschäftigt sind und ob sich die personelle Situation künftig nicht nur kurzzeitig verändern wird. Auch erkrankte Mitarbeiter oder solche, die Elternzeit in Anspruch nehmen, sind mitzuzählen; nicht dagegen deren Vertreter. Ein vorübergehend nicht besetzter Arbeitsplatz zählt mit.

Hat sich seit der letzten Betriebsratswahl die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer verringert, so besteht der neue Betriebsrat künftig möglicherweise aus weniger Mitgliedern als bisher. Es ist denkbar, dass der Wahlvorstand von veraltetem Zahlenmaterial ausgeht oder versucht, den bisherigen Status quo aufrecht zu halten. Als Arbeitgeber sollten Sie daher prüfen, ob der Wahlvorstand die Arbeitnehmerzahl zutreffend ermittelt hat. Ansonsten besteht der neue Betriebsrat für weitere vier Jahre mit einer möglicherweise zu hohen Mitgliederzahl.

Berlin, 11.03.2010

Sabine Feindura
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tobias Grambow
Fachanwalt für Arbeitsrecht